



Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren (ohne Bauverhandlung) nach § 20 Z 1, Z 2 lit a-d, Z 3 und Z 4 Steiermärkisches Baugesetz:

- Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (Häuser, die ausschließlich dem Wohnen dienen und eine Gesamtwohnnutzfläche unter 600 m² sowie höchstens drei oberirdische Geschoße haben);
- Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:
 - Abstellflächen oder
 - Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - Schutzdächern (Flugdächern, Überdachungen) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - Nebengebäuden (ingeschoßige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m²);
- Änderung des natürlichen Geländes von im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen im Bauland verursachen könnten;
- die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn dadurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird (siehe Informationsblatt Wärmepumpen, Klimaanlage);

Notwendige Unterlagen:

1-fach:

- Bauansuchen (Download Formular auf Homepage Gemeinde möglich);
- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als sechs Wochen);
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist);
- Amtlicher Katasterauszug;
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen (bei Bundes- und Landesstraßen);



- Verzeichnis der angrenzenden Grundstücke sowie jener Grundeigentümer/innen, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 Meter Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle und dgl.) getrennt sind;
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt);
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen (§33 Bescheinigung).

2-fach:

Projektunterlagen

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 30,0 m-Bereichslinie
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen
- Abwasserentsorgungsanlage (Grundrisse, Schnitte und Lageplan)
- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Angabe des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form
- Energieausweis
- Baubeschreibung

Über die Verbringung der Regenwässer (Dachflächen, versiegelte Flächen im Außenbereich) sind Angaben erforderlich (Baubeschreibung, Darstellung im Einreichplan) und eine nachvollziehbare Berechnung für Sickeranlagen zu erbringen.

Wird ein Gesamtprojekt eingereicht sind gegebenenfalls auch Unterlagen für:

- Luftwärmepumpe:
Darstellung im Einreichplan;
Schallpegelberechnung mit Nachweis des Schallpegels an der jeweiligen Grundgrenze;
Datenblatt
- Photovoltaik- oder Solaranlage:
Darstellung im Einreichplan;
Angaben zu kWp bzw. m² Bruttofläche, Einspeisung, Speicherung, Lage Wechselrichter
Datenblatt
- Heizanlagen:
Technische Beschreibung
Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (*zB bei
Neubau Wohnhaus vor Errichtung nicht möglich...*)

Pläne und Baubeschreibungen sind von dem/den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfasser/innen der Unterlagen zu unterfertigen. Alle Pläne sind zusätzlich von den grundbücherlichen Eigentümer/innen aller Nachbargrundstücke (6m) zu unterfertigen.

Einreichunterlagen bitte vorab digital übermitteln, um sie seitens Bauamt und Bausachverständigen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen zu können.